

Todesfall – was ist zu tun

Todesfall zu Hause

Benachrichtigen Sie unverzüglich einen Arzt. Er stellt die Todesbescheinigung zuhänden des Zivilstandsamtes aus. Einer der nächsten Angehörigen oder Verwandten meldet den Todesfall persönlich beim Zivilstandsamt des Sterbeorts, bzw. bei der Gemeindeschreiberei Oberhofen. Bei der Meldung sind die ärztliche Todesbescheinigung, Niederlassungsausweis, und das Familienbüchlein vorzuweisen.

Todesfall im Spital, Alters- oder Pflegeheim

Angehörige sind gebeten, das Familienbüchlein, die Niederlassungsbewilligung und die Identitätskarte bzw. Pass des/der Verstorbenen mitzubringen. Das Spital oder Heim erstellt die notwendigen Formulare und meldet den Todesfall dem Zivilstandsamt vom Sterbeort.

Bestattungsunternehmen (siehe Telefonbuch)

Dem Bestattungsunternehmen kann die gesamte Organisation der Bestattung anvertraut werden. In Absprache mit dem Bestatter können die Angehörigen einzelne Vorkehrungen auch selbst treffen.

Kirche / Pfarrer / Abdankungshalle

Wünschen Sie eine kirchliche Abdankung bitten wir Sie, mit dem Pfarrer Kontakt aufzunehmen.

Bestattungstermin

Sofern Sie die Bestattung selber organisieren, melden Sie sich beim Bestattungsamt der Gemeinde Oberhofen, sobald die Termine für die Beerdigung und die Trauerfeier bekannt sind unter der Tel. 033 244 11 11. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kremation

Der Zeitpunkt der Kremation muss mit dem Krematorium Thun, Tel. 033 225 83 68, abgesprochen werden.

Todesanzeige / Leidzirkulare

Falls erwünscht, kann eine Todesanzeige in den Medien wie Amtsanzeiger / Thuner Tagblatt aufgegeben werden.

Grabunterhaltsvertrag

Es besteht die Möglichkeit das Grab pflegen zu lassen. Informationen erhalten Sie bei der Gemeindeschreiberei Oberhofen unter der Tel. 033 244 11 11.

Siegelung

Bei jedem Todesfall wird ein Siegelungsprotokoll aufgenommen, welches Aufschluss gibt über die Aktiven und Passiven der verstorbenen Person. Die Siegelung ist innert 7 Tagen nach Eintritt des Todes durch den Siegelungsbeamten zu vollziehen.

Ziel der Protokollaufnahme ist die Sicherung der Erbschaft. Die bei der Siegelung anwesenden Personen sind verpflichtet, dem Siegelungsbeamten wahrheitsgetreu über alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens des/der Verstorbenen von Bedeutung sind, Auskunft zu erteilen sowie die Personalien und Wohnadressen der voraussichtlichen Erben anzugeben. Je nach Situation werden vom Siegelungsbeamten Siegel angelegt oder Verfügungssperren über Wertschriften erlassen.

Das Siegelungsprotokoll wird an das Regierungsstatthalteramt Thun weitergeleitet. Diese Behörde entscheidet, ob ein bernischer Notar mit der Aufnahme eines Inventars zu beauftragen ist, oder ob auf die Errichtung eines solchen verzichtet werden kann.

Erbschaftsdienst

Eine letztwillige Verfügung kann der Gemeinde zur Aufbewahrung (Gebühr: CHF 30.00) übergeben werden. Sie kann jedoch auch bei einem Notar deponiert oder zu Hause aufbewahrt werden. Ist eine letztwillige Verfügung bei der Gemeinde deponiert, muss sie bei einem Wohnsitzwechsel zurückgezogen und am neuen Wohnort bei der zuständigen Behörde hinterlegt werden. Zuständig für die Eröffnung eines Testamentes ist im Kanton Bern der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde oder der eingesetzte bernische Notar.